

# me geben!"

ein monatliches Taschengeld von rund 42 Euro, wenn sie Pflegegeld beziehen.

In der Praxis sieht das leider anders aus: Durch die Einführung von Einbettzimmerzuschlägen, die zwischen 90 und 300 Euro pro Monat liegen, werden diese gesetzlichen Bestimmungen unterlaufen.

Auch dazu hat die KPÖ bereits im Jänner 2006 einen Antrag im Landtag eingebracht. Die Landesregierung wurde aufgefordert, rasch ein Modell auszuarbeiten, das die ursprünglich festgelegte, finanzielle Absicherung der persönlichen Bedürfnisse von HeimbewohnerInnen wieder herstellt und welches weder die Gemeinden noch die Angehörigen belastet.

Eine Stellungnahme von der Landesregierung bestätigt die Ungerechtigkeit und möchte eine Beschränkung des Einbettzimmerzuschlages vorsehen. Die zuständige Fachabteilung des Landes hat uns jedoch mitgeteilt, dass diesbezügliche Verhandlungen mit den HeimbetreiberInnen noch nicht abgeschlossen sind.

Eine Stärke der KPÖ ist es, lebenswichtige Anliegen der Menschen nicht aus den Augen zu verlieren. Wir werden nicht aufhören, bis es eine Änderung zugunsten der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen geben wird.

## Gerechte Unterstützung für alle

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist, ungleiche und schlechte Behandlung von Sozialhilfebeziehern aus dem Weg zu räumen. Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich – aber nicht alle bekommen die Unter-

stützung, die ihnen zusteht! Karin Gruber, Mitarbeiterin im KPÖ Landtagsklub, macht Sozialberatung, indem sie Sprechstunden im Landhaus und in den Regionen abhält. Wir arbeiten eng zusammen, wenn es um soziale Fragen geht. Durch ihre Arbeit ist uns z.B. aufgefallen, dass es – durch eine unklare Formulierung im Sozialhilfegesetz je nach Auslegung des Gesetzestextes durch die jeweilige Behörde – zu einer Ungleichbehandlung von SozialhilfeempfängerInnen ohne und jenen mit Einkommen kommt.

Unser Antrag auf eine dahingehende Novellierung des Sozialhilfegesetzes wurde leider abgelehnt. Allerdings wurde eine Rechtsmitteilung an die Bezirkshauptmannschaften ausgesendet, in der über die richtige Vorgehensweise informiert wurde.

## Für eine Sozialhilfewanwaltschaft

Damit es Menschen künftig leichter haben, zu Informationen, ihrem Recht und auch zu dem ihnen zustehenden Geld zu kommen, setzen wir uns für die Einrichtung einer **Sozialhilfewanwaltschaft** ein. Ein dementsprechender Antrag wird derzeit von der Landesregierung behandelt.

## Helfen statt reden

Wenn Sie Probleme haben und/oder Sozialberatung brauchen, melden Sie sich bei uns unter 0316/877 51 01 im Landhaus oder kommen Sie in unsere Sprechstunde – wir sind für Sie da!

## **Sagen Sie uns Ihre Meinung!**

KPÖ–Ernest Kaltenecker, Landhaus, Herrengasse 16, 8010 Graz, Fax 0316/877 5108 oder email: volksstimme@kpoe-steiermark.at

## HILFE IN SOZIALFRAGEN

von Karin Gruber, Diplomsozialarbeiterin und Sozialexpertin der KPÖ Steiermark



# Achtung auf die Höhe der Sozialhilfe

**M**enschen ohne Einkommen oder mit einem Einkommen unter dem Existenzminimum haben einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist in den Gemeinden bzw. beim Magistrat zu beantragen und wird von den Bezirkshauptmannschaften (BH) gewährt. Dabei gibt es Sozialhilferichtsätze für den Lebensbedarf.

**Im Jahr 2006 beträgt der Richtsatz für einen Alleinstehenden 499 Euro pro Monat. Dieser Richtsatz wird 14 Mal jährlich ausbezahlt – mit Sonderzahlungen im Juni und im November. Personen ohne eigenes Einkommen bekommen demnach pro Jahr 6.986 Euro.**

Bei Personen mit Einkommen wird dieses vom Richtsatz abgezogen. Das Ergebnis ist die so genannte „Richtsatzergänzung“. Ein Beispiel: Eine alleinstehende Frau erhält 400 Euro Unterhalt. Diese 400 Euro werden vom Sozialhilferichtsatz abgezogen, wodurch eine monatliche Sozialhilfe von 99 Euro übrig bleibt.

Personen mit Unterstützung vom AMS (Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe) und Personen mit Unterhaltsanspruch erhalten diese Geldleistungen aber nur 12 Mal pro Jahr. Wird nun die Sonderzahlungen im Juni und November nicht in voller Höhe von 499 Euro ausbezahlt, kommt es zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Personen ohne Einkommen. Tatsächlich haben einige BH die Sonderzahlungen im Juni und im November nur in der Höhe der Richtsatzergänzung ausgezahlt.

Wir bleiben bei unserem Beispiel. Die alleinstehende Frau erhält von der BH monatlich eine Richtsatzergänzung in der

Höhe von 99 Euro und als Sonderzahlung zusätzlich 99 Euro im Juni und im November. Ihr Jahreseinkommen beträgt also insgesamt 6.186 Euro, während Sozialhilfebezieherinnen ohne eigenes Einkommen auf 6.986 Euro kommen – um 800 Euro mehr.

Diese Frau kam zur KPÖ in die Sozialsprechstunde. Wir halfen ihr bei der Berufung, die erfolgreich war. Die Frau bekommt nun die 499-Euro-Sonderzahlungen im Juni und im November und ist nicht mehr schlechter gestellt als eine Sozialhilfeempfängerin ohne eigenes Einkommen.

Die Sonderzahlungen sind im Sozialhilfegesetz unter § 8 (5) geregelt und zwar unter dem Wortlaut: „Richtsatzgemäße Geldleistungen sind in den Monaten Juni und November in doppelter Höhe zu gewähren.“ Diesen Gesetzestext haben einige Bezirkshauptmannschaften anders ausgelegt. Die KPÖ stellte im Landtag einen Antrag auf eine klarere Formulierung im Gesetzestext – dies ist bis heute nicht passiert.

**N**un haben alle Menschen, die Sozialhilfe als Richtsatzergänzung beziehen und deren eigenes Einkommen (Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Unterhalt) nur 12 mal jährlich gewährt wird, Anspruch auf je 499 Euro im Juni und im November. Dieser Anspruch besteht sofort und nicht erst nach einiger Zeit.

DSA Karin Gruber  
KPÖ-Landtagsklub, Herreng. 16,  
8010 Graz,  
Tel: 0316/877/5101  
Fax.Nr.: 0316/877/5108  
E-Mail: karin.gruber@stmk.gv.at